

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 8.

Kiel, den 15. Mai

1931.

Inhalt: 67. Pfarrbesoldung (Erhebungen über die Pfarrbesoldung, Abrechnung der für das Rechnungsjahr 1930 gezahlten Staatszuschüsse sowie Bewilligung von Zuschüssen für das Rechnungsjahr 1931) (S. 83). - 68. Stundung und Verzinsung der überhobenen Pfarrbesoldungszuschüsse (S. 86). - 69. Nachträgliche Bewilligung von Pfarrbesoldungszuschüssen für die Rechnungsjahre 1929 und 1930 (S. 87). - 70. Staatliche Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstabes der landeskirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1931 (S. 89). - 71. Kirchenkollekte für den Evangelischen Bund (S. 90). - 72. Bestandene Organistenprüfung und Schließung der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik (S. 90). - 73. Vierte Haupttagung der Liturgischen Konferenz Niedersachsens vom 26.-28. Mai 1931 in Flensburg (S. 91). - 74. Empfehlenswerte Schriften (S. 91). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 67. Pfarrbesoldung (Erhebungen über die Pfarrbesoldung, Abrechnung der für das Rechnungsjahr 1930 gezahlten Staatszuschüsse sowie Bewilligung von Zuschüssen für das Rechnungsjahr 1931).

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung.

M. f. B. usw. GI Nr. 402
Fin.Min. IB 4211/26. 3.

Berlin W 8, den 11. April 1931.

— Postfach —

Betrifft die Erhebungen über die Verhältnisse der Evangelischen Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die für das Rechnungsjahr 1930 staatliche Pfarrbesoldungszuschüsse in Anspruch genommen haben, und die Abrechnung über diese Staatszuschüsse.

1 Anlage.

1. Die von den Regierungspräsidenten und dem Polizeipräsidenten in Berlin für das Rechnungsjahr 1930 angewiesenen Pfarrbesoldungszuschüsse sind unter dem Vorbehalt einer nachträglichen Prüfung des Bedürfnisses der betreffenden Kirchengemeinden und Gemeindeverbände gezahlt worden. Zugleich ist vorbehalten worden, die empfangenen Beträge zurückzufordern, soweit sich herausstellen sollte, daß die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht bestanden haben.

Ausgegeben Kiel, den 18. Mai 1931.

2. Um den Regierungspräsidenten usw. Unterlagen zu verschaffen, das Zuschußbedürfnis der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände für das Rechnungsjahr 1930 nachzuprüfen, haben wir den beiliegenden Vordruck entworfen. Er wird für die Kirchengemeinden aller Landeskirchen anwendbar sein. Eine Nachweisung nach diesem Muster ist von jeder Kirchengemeinde (jedem Gemeindeverbande) aufzustellen, die im Rechnungsjahre 1930 staatliche Pfarrbesoldungszuschüsse empfangen und nicht zurückgezahlt hat oder für das Rechnungsjahr 1931 solche Zuschüsse beantragt.

3. Der Vordruck entspricht im allgemeinen denjenigen für die vorangegangenen Jahre, jedoch ist er gegen das Vorjahr bei A II, D I und E I ergänzt worden, soweit die ab 1. Februar 1931 erfolgte Gehaltskürzung weitere Ausgaben nötig macht.

4. Wir ersuchen ergebenst, den Vordruck für jede staatszuschußbedürftige Kirchengemeinde (Gemeindeverband) bzw. Pfarrstelle in dreifacher Ausfertigung ausfüllen zu lassen und zwar für das Archiv der Kirchengemeinde usw., für die kirchliche Aufsichtsbehörde und für den zuständigen Regierungspräsidenten.

5. Der beiliegende Vordruck ist bei der Preussischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft in Berlin SW 11, Postschloßfach 57, hergestellt. Der Satz wird bis zum 9. Mai d. Js. stehen bleiben. Bis dahin können die Evangelischen Konsistorien, Landeskirchenämter und Landeskirchenräte den für die Kirchengemeinden ihres Amtsbezirks erforderlichen Bedarf auf ihre Kosten unter Bezugnahme auf dieses Schreiben bei der genannten Firma unmittelbar bestellen. Bei einer Gesamtauflage von 20000 werden je 500 Stück etwa 30 RM kosten. Am 11. Mai wird der Satz aufgelöst, so daß danach Bestellungen zum alten Preise nicht mehr angenommen werden können.

6. Wir bitten, den beteiligten Kirchengemeinden usw. aufzugeben, die Nachweisungen bald auszufüllen und einzureichen, sowie etwaige Rückfragen zu erledigen. Kirchengemeinden, die bis zum 15. Juli d. Js. ordnungsmäßig ausgefüllte Nachweisungen nicht eingereicht und Rückfragen nicht erledigt haben, werden die staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse von August 1931 ab gesperrt, bis sie diesen Verpflichtungen nachkommen.

7. Gleichzeitig bitten wir, gefälligst Vorkehrungen zu treffen, daß die Prüfung der Nachweisungen bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde möglichst bald erfolgt. Sobald die Prüfung für eine Kirchengemeinde vorgenommen und der endgültige staatliche Pfarrbesoldungszuschuß für das Rechnungsjahr 1930 sowie der vorläufige Zuschuß für das Rechnungsjahr 1931 festgesetzt sind, ersuchen wir die dritte Ausfertigung der Nachweisung an den für die Kirchengemeinde örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, für Groß-Berlin an den Polizeipräsidenten, Abteilung III, Berlin O 27, Magazinstr. 3/5, weiterzuleiten, damit auch dort alsbald mit der Prüfung begonnen werden kann. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß sämtliche Nachweisungen spätestens am 1. Oktober d. Js. bei den Regierungspräsidenten vorliegen werden.

8. Bis zur Prüfung der Nachweisungen werden die Regierungspräsidenten die von den kirchlichen Aufsichtsbehörden für das Rechnungsjahr 1931 bewilligten Pfarrbesoldungszuschüsse nach den bestehenden Grundsätzen vorbehaltlich des Rechts der Rückforderung etwa überhöbener Beträge zur Zahlung auf die rechnunglegende Hauptkasse anweisen.

9. Sollten staatliche Pfarrbesoldungszuschüsse für das Rechnungsjahr 1930 überhoben worden sein, so ersuchen wir, die betreffenden Kirchengemeinden und Gemeindeverbände anzuhalten, diese Beträge an die rechnunglegende Hauptkasse zurückzuzahlen und von dem Veranlassenden für die Kirchengemeinde örtlich zuständigen Regierungspräsidenten zu benachrichtigen. Die zurückgezahlten Beträge werden bei Kap. 34 Tit. 29 des Staatshaushalts vereinnahmt.

10. Wegen der Verzinsung und evtl. Stundung der zurückzuzahlenden Beträge nehmen wir auf unser Rundschreiben vom 26. Februar 1931 — M. f. W. G I 569, G II/Fin.Min. IB 4216, 4316/14. 2. (Abdruck besonders) — ergebenst Bezug.

11. Wegen der nachträglichen Bewilligung von Pfarrbesoldungszuschüssen für das Rechnungsjahr 1930 verweisen wir auf Nr. 10 unseres Runderlasses an die Regierungspräsidenten vom 7. April 1931 — M. f. W. G I 3605/30, G II/F.M. I B 4211/21. 3. (Abdruck besonders) —, der den kirchlichen Behörden mitgeteilt worden ist.

12. Wegen der Abrechnung über die für die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Pfarrer im Rechnungsjahr 1930 in Anspruch genommenen Staatsmittel behalten wir uns weitere Mitteilung vor.

13. Im übrigen finden auf die Abrechnung für 1930 die bisherigen Grundsätze Anwendung, wie sie insbesondere in unserem Runderlaß an die Regierungspräsidenten vom 25. Juli 1929 — M. f. W. G I 1580, G II/F.M. I B 4211/12. 7. — aufgeführt sind.

14. Die Regierungspräsidenten und der Polizeipräsident in Berlin sowie die an der Zahlung beteiligten Hauptkassen erhalten Abschrift dieses Erlasses nebst Anlage.

Zugleich im Namen des Finanzministers

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage:

Schlüter.

An

die Landeskirchenämter in Kiel usw.

Kiel, den 12. Mai 1931.

Vorstehenden, am 30. April 1931 uns zugegangenen Erlaß bringen wir hiermit zur Kenntnis der Kirchenvorstände und Kirchengemeindeverbandsausschüsse. Die zur Aufstellung der Nachweisungen erforderlichen Vordrucke werden den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden demnächst zugehen. Um die Nachprüfungen der Nachweisungen auf dem Landeskirchenamt zu erleichtern und Rückfragen möglichst einzuschränken, sind den Nachweisungen beglaubigte Abschriften der Steuer- bzw. Umlagebeschlüsse und der von den Gemeinden beizubringenden Bescheinigungen der zuständigen Finanzämter über das tatsächliche oder geschätzte kirchensteuerfähige Reichseinkommensteuersoll von 1929 bzw. 1930, wie auch eine Abschrift der Kirchen- und Pfarrkassenvoranschläge für das Rechnungsjahr 1931 je in einfacher Ausfertigung beizufügen. Diejenigen Kirchengemeinden, die im Rechnungsjahr 1930 zur Deckung ihres Umlagebedarfs die Grundvermögenssteuer herangezogen haben, oder die für das Rechnungsjahr 1931 von sich aus diesen Maßstab ohnehin für die Umlegung ihres Umlagebedarfs mit in Anspruch nehmen, haben außerdem Bescheinigungen der zuständigen Behörden (Katasteramt oder Magistrat) über das Grundvermögenssteuersoll von 1929 bzw. 1930 einzureichen. Wir weisen noch besonders hin auf die Ausfüllung der Vordrucke unter Abschnitt C (Steuerverhältnisse der Kirchengemeinde), aus der sich ergibt, daß für die Nachweisung des von der Kirchengemeinde zu leistenden steuerlichen Pfarrbesoldungsbeitrages für das Rechnungsjahr 1930 das der Kirchensteuerhebung zugrunde liegende, tatsächlich festgestellte kirchensteuerfähige Reichseinkommensteuersoll von 1929 anzugeben ist, während für die vorläufige Festsetzung der Besoldungszuschüsse für das Rechnungsjahr 1931 das mit finanzamtlicher Bestätigung geschätzte Reichseinkommensteuersoll von 1930 anzugeben ist.

Im übrigen verweisen wir insbesondere hinsichtlich der Leistungen der Kirchengemeinden auf unsere Rundverfügungen vom 22. Januar und 21. Mai 1930 — B 4610/29 (Dez. V) und B 1024/30 (Dez. V) sowie auf die Rundverfügung vom 20. April 1931 — B 1249 (Dez. V), die den Kirchengemeinden demnächst noch zugehen wird und deren Ergänzung vorbehalten bleibt.

Für die Ausfüllung der Nachweisung sind die auf Seite 2 des Vordrucks befindlichen Anmerkungen auf das genaueste zu beachten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 1712 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 68. Stundung und Verzinsung der überhobenen Pfarrbesoldungszuschüsse.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volkshildung.

M. f. B. u. B. G I 569, G II

Fin. Min. I B 4216/14. 2.

4316

Berlin W 8, den 26. Februar 1931.

Unter den Linden 4. — Postfach —

Sofort!

Betrifft Stundung und Verzinsung der überhobenen Pfarrbesoldungszuschüsse.

1. Auf die uns vorgetragenen Anträge von Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden genehmigen wir die Stundung der überhobenen staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse nach folgenden Grundsätzen:

2. Die Rückzahlung der Pfarrbesoldungszuschüsse, die in den Rechnungsjahren 1928 und 1929 überhoben worden sind, kann längstens bis zum 31. März 1932 gestundet werden, wenn die Verhältnisse der Kirchengemeinde (des Gemeindeverbandes) die baldige Rückzahlung ohne Erschütterung ihrer Finanzen nicht gestatten. Im Rechnungsjahr 1930 überhobene Pfarrbesoldungszuschüsse sind im nächsten Jahre zurückzuzahlen; jedoch können in besonders begründeten Ausnahmefällen Stundungen bis zum Schluß des Rechnungsjahrs 1932 genehmigt werden. Etwa in künftigen Rechnungsjahren nicht vermeidliche Überhebungen sind spätestens im Laufe des nächstfolgenden Rechnungsjahres auszugleichen.

3. Über die Stundung entscheidet der für die Kirchengemeinde örtlich zuständige Regierungspräsident nach Benehmen mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Bei Gemeindeverbänden ist auch der Oberpräsident zu beteiligen, soweit er für die Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse zuständig ist.

4. Bei der Bewilligung einer Stundung sind angemessene Teilzahlungen festzusetzen.

5. Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände haben der Staatskasse die in den Rechnungsjahren 1928 und 1929 überhobenen Pfarrbesoldungszuschüsse, soweit sie bis zum 31. März 1931 nicht zurückgezahlt sind, vom 1. April 1931 ab bis auf weiteres mit sechs v. H. jährlich zu verzinsen. In den folgenden Rechnungsjahren überhobene Pfarrbesoldungszuschüsse sind vom Schluß des Rechnungsjahrs ab, für das sie gezahlt worden sind, bis auf weiteres mit demselben Satz zu verzinsen.

6. Die Zinsen sind nachträglich halbjährlich am 1. Oktober und 1. April fällig, bei Rückzahlung des überhobenen Betrags innerhalb eines Halbjahrs mit der Rückzahlung.

7. Die Zinsen sind an die Regierungshauptkasse (in Berlin: an die Kasse der Preussischen Bau- und Finanzdirektion), die für die Vereinnahmung der überhobenen Beträge zuständig ist, portofrei zu zahlen.

8. Die kirchlichen Aufsichtsbehörden werden die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände anhalten, die Zinsen ohne besondere Aufforderung pünktlich zu zahlen. Bei verweigerter oder zweimal unpünktlicher Zinszahlung gilt die bewilligte Stundung als zurückgezogen. Die rückständigen Beträge sind dann mit den aufgelaufenen Zinsen sofort zu zahlen.

9. Die Einnahmeanweisung über die fälligen Zinsen erteilt der Regierungspräsident am Ort der Regierungshauptkasse, bei der die zurückzuzahlenden Beträge in Einnahmesoll stehen, in Berlin der Polizeipräsident. Auf Nr. 28 des Runderlasses vom 25. Juli 1929 — M. f. W. R. u. B. G I 1580 G II/Fin. Min. I B 4211/12. 7. — wird verwiesen. Der Regierungspräsident läßt sich von der Hauptkasse die erforderlichen Unterlagen vorlegen.

10. Die Zinsen werden von der Regierungshauptkasse (in Berlin von der Kasse der Preussischen Bau- und Finanzdirektion) bei Kap. 23 Tit. 61 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung (Einnahmen des vormaligen Staatschazes) vereinnahmt.

11. Soweit bisher schon in einzelnen Fällen für die Verzinsung andere Bestimmung getroffen worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

12. Weitere Berichte über den Stand der Rückzahlung der überhobenen Pfarrbesoldungszuschüsse gemäß Nr. 32 unseres Runderlasses vom 25. Juli 1929 — M. f. W. R. u. B. G I 1580 G II — Fin. Min. I B 4211/12. 7. — sind nicht mehr erforderlich.

13. Die kirchlichen Behörden, die Abschrift hiervon erhalten, werden die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die mit der Rückzahlung überhobener Pfarrbesoldungszuschüsse im Verzug sind, von der Forderung der Zinszahlung benachrichtigen.

14. Wenn die dortige Regierungshauptkasse an der Vereinnahmung überhobener Pfarrbesoldungszuschüsse beteiligt ist, ist je ein Abdruck dieses Erlasses ihr und dem Rechnungsamt zuzustellen.

Zugleich im Namen des Finanzministers

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage:

Trendelenburg.

An

die Herren Regierungspräsidenten usw.

die Landeskirchenämter in Kiel usw.

Kiel, den 12. Mai 1931.

Vorstehenden Erlaß geben wir hiermit den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden der Landeskirche bekannt. Wir ersuchen die in Betracht kommenden Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände der ihnen hiernach obliegenden Rückzahlung der überhobenen Besoldungszuschüsse, gegebenenfalls durch Aufnahme einer Anleihe, wie auch der Zahlung der Zinsen in ihrem eigenen Interesse baldmöglichst und pünktlich zu entsprechen. Im übrigen verweisen wir auf unsere Rundverfügung vom heutigen Tage — B 1842 —.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 1913 (Bez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 69. Nachträgliche Bewilligung von Pfarrbesoldungszuschüssen für die Rechnungsjahre 1929 und 1930.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

M. f. W. R. u. B. G I Nr. 3605/30, G II.

Fin. Min. I B 4211/21. 3

Berlin W. 8, den 7. April 1931.

— Postfach —

Betrifft nachträgliche Bewilligung von Pfarrbesoldungszuschüssen für die Rechnungsjahre 1929 und 1930.

In unseren Runderlassen vom 20. Mai 1930, und zwar M. f. W. R. u. B. G I 1440/Fin. Min. I B, betreffend evangelische Kirchengemeinden, M. f. W. R. u. B. G II 539/Fin. Min. I B,

betreffend katholische Kirchengemeinden, und M. f. W. R. u. B. G II 884/Fin.Min. I B, betreffend altkatholische Kirchengemeinden, ist die Entscheidung vorbehalten worden, ob und gegebenenfalls bis zu welchem Zeitpunkt nachträgliche Bewilligungen staatlicher Pfarrbesoldungszuschüsse für das Rechnungsjahr 1929 an Kirchengemeinden erfolgen können. Auf die von kirchlicher Seite geäußerten Wünsche genehmigen wir hierdurch, daß an Kirchengemeinden (Gemeindeverbände), die im Rechnungsjahr 1929 nicht den vollen Staatszuschuß zur Pfarrbesoldung erhalten haben, zu dessen Empfang sie nach den bestehenden Grundsätzen berechtigt gewesen wären, bei Bedarf der Unterschiedsbetrag zwischen diesem und dem bisher gezahlten Staatszuschuß noch nachträglich gezahlt werden kann unter Beachtung folgender Grundsätze:

1. Durch solche Nachzahlungen und die Gesamtausgabe für 1930 darf der von uns der einzelnen Landeskirche (in der altpreussischen Union: dem Konsistorialbezirk), der einzelnen Diözese bzw. der altkatholischen Kirche für das Rechnungsjahr 1930 für Pfarrbesoldungszwecke bereitgestellte Verfügungsfonds zuzüglich der Rückzahlungen aus 1928 und 1929, soweit sie in der Zeit vom 1. April 1930 bis 31. März 1931 eingegangen, also im allgemeinen bei Kap. 34 Tit. 29 oder 30 für 1930 vereinnahmt worden sind, in keinem Fall überschritten werden.

2. Die Anweisung zur Nachzahlung für 1929 muß spätestens am 30. April 1931 bei der Regierungshauptkasse vorliegen.

3. Die Zahlungsanweisung erteilt auf Antrag der kirchlichen Behörde nach Prüfung der für die Kirchengemeinde örtlich zuständige Regierungspräsident auf die für 1930 zuständige rechnungslegende Regierungshauptkasse.

4. Bei Nachbewilligungen an Gemeindeverbände ist der Oberpräsident zu beteiligen, wenn er für die Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse zuständig ist. Wir verweisen auf Nr. 27 des Runderlasses vom 25. Juli 1929 — M. f. W. R. u. B. G I 1580, G II/Fin.Min. I B 4211/12. 7 —.

5. Die Zahlungsanweisung ist an den Regierungspräsidenten am Sitz der zahlenden Kasse (für Berlin: an den Polizeipräsidenten, Abt. III) abzusenden. Dieser prüft, ob die Ausführung der Zahlung nach Ziffer 1 zulässig ist. Ist es der Fall, so läßt er die Zahlungsanweisung mit einem entsprechenden Vermerk versehen und an die zahlende Kasse weiterleiten. Andernfalls sendet er die Zahlungsanweisung mit einer entsprechenden Bemerkung an den anweisenden Regierungspräsidenten zurück.

6. usw.

7. Die für 1929 nachgezahlten Beträge sind in der Rechnung von der Verwaltung für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung für 1930, und zwar für evangelische Kirchengemeinden bei Kap. 189 Tit. 80, für katholische Kirchengemeinden bei Kap. 191 Tit. 73 und für altkatholische Kirchengemeinden bei Kap. 192 Tit. 72 — nötigenfalls über die für das Rechnungsjahr 1930 bereitgestellten Verfügungsfonds hinaus als Mehrausgabe zu Lasten der allgemeinen Staatsmittel (vgl. Ziffer 2 oben) —, nachzuweisen.

8. Die Regierungspräsidenten am Sitz der 1930 zuständigen rechnungslegenden Regierungshauptkassen berichten mir, dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, am 5. Mai 1931, welche Pfarrbesoldungszuschüsse hiernach für das Rechnungsjahr 1929 nachgezahlt und welche Beträge davon durch Rückzahlungen für 1928 und 1929 gedeckt worden sind. Es genügen summarische Angaben getrennt für die drei Verrechnungsstellen und für jede Landeskirche und Diözese. Fehlanzeige ist erforderlich. Besondere Anzeigen der Regierungshauptkassen an unsere Kalkulturen sind danach über die Nachzahlungen nicht erforderlich.

9. Soweit auch für das Rechnungsjahr 1930 Nachzahlungen nötig werden, kann entsprechend verfahren werden. Nachzahlungen für 1930 können jedoch nur bis zum 1. September 1931 erfolgen. Sie dürfen zusammen mit den Gesamtzahlungen für 1931 die von uns noch bereitzustellenden

Verfügungsfonds für 1931 zuzüglich der bis zum 15. August 1931 bei der Regierungshauptkasse eingegangenen Rückzahlungen für 1930 nicht überschreiten. Die Anzeigen über die für 1930 nachgezählten Beträge, die in der Rechnung für 1931 entsprechend Ziffer 8 nachzuweisen sind, sind zum 15. September 1931 zu erstatten.

10. Die in dieser Angelegenheit vorgelegten Berichte finden hierdurch ihre Erledigung. Wegen der Rückforderung überhobener und der Nachzahlung zu wenig gezahlter Pfarrbefoldungszuschüsse in der Erzdiözese Köln und der Diözese Trier nehmen wir auf die für die Rechnungsjahre 1928—1930 erfolgte Sonderregelung in unseren Erlassen vom 8. April 1931 — Nr. G II 1650. 30 (Köln) — und vom 7. April 1931 — Nr. G II 478. 30 (Trier) — Bezug.

11. Wenn die dortige Regierungshauptkasse an den Nachzahlungen oder Rückzahlungen für 1928, 1929 und 1930 beteiligt ist, ist ihr und dem Rechnungsamt je 1 Abdruck dieses Erlasses zuzustellen.

12. Die kirchlichen Behörden erhalten Abschrift hiervon. Sie werden die erforderlichen Anträge dem zuständigen Regierungspräsidenten vorlegen, soweit es nicht schon geschehen ist.

Zugleich im Namen des Preussischen Finanzministers

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage:

Schlüter.

An

die Herren Regierungspräsidenten
die Landeskirchenämter in Kiel usw.

Kiel, den 12. Mai 1931.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringen wir zur Kenntnis der Kirchengemeinden und Kirchengemeinde-Verbände.

Die Durchführung der Nachzahlungen für das Rechnungsjahr 1929 ist bereits in die Wege geleitet.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 1520 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 70. Staatliche Genehmigung der Höhe und des Verteilungsmaßstabes der landeskirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1931.

Kiel, den 13. Mai 1931.

Zu dem Beschluß der vierten ordentlichen Landessynode vom 9. Dezember 1930, nach welchem zur Deckung des Ausgabebedarfs der Landeskirchenverwaltung für die Rechnungsjahre 1931 und 1932 eine landeskirchliche Umlage von je 1 105 000 *RM* zu erheben ist, die zu $\frac{4}{5}$ nach Maßgabe der veranlagten oder geschätzten Reichseinkommensteuer und zu $\frac{1}{5}$ nach Maßgabe der vorläufigen Grundvermögenssteuer aller Evangelischen auf die Propsteien umzulegen ist, hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zugleich im Namen des Herrn Finanzministers unter dem 20. April 1931 für das Rechnungsjahr 1931 die staatliche Genehmigung erteilt. Wir bringen dieses hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1204 II (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 71. Kirchenkollekte für den Evangelischen Bund.

Kiel, den 4. Mai 1931.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 29. Dezember 1930 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Sonntag n. Trin. — am 7. Juni 1931 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Evangelischen Bundes abzuhalten ist.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Evangelischen Bundes Schleswig-Holsteins Hamburg Nr. 34746 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C 2450 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 72. Bestandene Organistenprüfung und Schließung der Landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik.

Kiel, den 1. Mai 1931.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß nach erfolgreicher Abschlußprüfung des Kurses B bezw. A zu Ostern 1931 an unserer landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik in Eckernförde

I. die Befähigung zum Organistendienst in städtischen Gemeinden erhalten haben:

1. Fräulein Gesa Seevers-Brandenburg,
2. „ Magdalene Bleibtreu-Altona,
3. „ Irmgard Hofmeier-Eutin,
4. „ Marie Lorenzen-Medelby,
5. Frau Erne Janalkskis geb. Stach-Hochheim,
6. Herr Johannes Becker-Rendsburg,
7. „ Friedr. Schweim-Segeberg,
8. „ Carl Hoffmann-Karkeln/Ostpreußen;

II. die Befähigung zum Organistendienst in Landgemeinden erhalten haben:

1. Fräulein Gertrud Mierzwa-Hamburg,
2. „ Gertrud Fischer-Kellinghusen,
3. „ Ingeborg Wittstock-Büstrin,
4. „ Herta Grahl-Kiel,
5. „ Luise Allmendinger-Schleswig,
6. „ Mariechen Promnitz-Mölln i. Vbg.,
7. Herr Gerhard Weise-Kindelbrück,
8. „ Gerhard Martin-Weilmünster,
9. „ Walther Krüger-Boiz,
10. „ Wolfgang Wulff-Hamburg.

Wir verweisen hierbei auf die früher erlassenen diesbezüglichen Bekanntmachungen und legen den Kirchenvorständen wiederholt dringend ans Herz, bei einer etwaigen Neubefetzung einer

Organistenstelle in erster Linie die aus unserer Musikschnule hervorgegangenen Organisten zu berücksichtigen.

Jede nähere Auskunft über diese Organisten erteilt nach wie vor der bisherige Direktor der Schule Herr Seminaroberlehrer i. R. Dittmann-Eckernförde, Bogelsang 37.

Wie bereits in unserer Bekanntmachung vom 24. Januar 1931 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 29 angekündigt, ist die landeskirchliche Schule für Kirchenmusik in Eckernförde im Anschluß an die Ablußprüfungen zu Ostern dieses Jahres nach siebenjährigem segensreichen Bestehen geschlossen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1203 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 73. Vierte Haupttagung der Liturgischen Konferenz Niedersachsens vom 26.—28. Mai 1931 in Flensburg.

Kiel, den 8. Mai 1931.

Der heutigen Ausgabe ist ein Einladungsblatt für die diesjährige Liturgische Konferenz Niedersachsens beigelegt, worauf wir besonders hinweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1240 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 74. Empfehlenswerte Schriften.

- 1) „Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche“. Neuausgabe. Herausgegeben vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß. Verlag Vandenhoeck und Ruprecht-Göttingen.
- 2) „Bericht des Verbandes für Evangel. Auswandererfürsorge 1930“. Unter Voreinsendung des Betrages von 0,50 RM zu beziehen von dem Verband für Evangel. Auswandererfürsorge — Berlin N 24, Dranienburgerstr. 13/14.

Personalien.

Ordiniert: am 3. Mai 1931 im Dom zu Schleswig der Predigtamtskandidat Wilhelm Knuth zum Provinzialvikar im Hilfsdienst in Flensburg — St. Petrigemeinde.

„ 3. Mai 1931 im Dom zu Schleswig der Predigtamtskandidat Heinrich Jürgensen zum Provinzialvikar im Hilfsdienst in Tetenhüll.

„ 3. Mai 1931 im Dom zu Schleswig der Predigtamtskandidat Heinz Berner zum Provinzialvikar im Hilfsdienst in Schuby.

„ 10. Mai 1931 in der St. Nikolaiirche zu Kiel der Predigtamtskandidat Heinrich Krohn zum Provinzialvikar im Hilfsdienst in der II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenwestedt.

Ernannt: „ 4. Mai 1931 der Pastor Heinrich Godt, bisher in Eismar, zum Pastor der Kirchengemeinde Karlum.

Entlassen: auf Antrag zum 16. Mai 1931 Pastor Feilcke in Basthorst zwecks Übertritts in den Dienst der ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

„ Antrag zum 1. Juni 1931 der Pastor Stäcker in Schuby zwecks Übertritts in den Dienst der Schl.-Holst. ev.-luth. Missionsgesellschaft in Breklum.

Gestorben: am 24. April 1931 Pastor August Paulsen in Leezen.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in **Tetenbüll**, Propstei Eiderstedt, soll durch Präsentation des Kirchenvorstandes und Wahl der Gemeinde besetzt werden. Pastorat und Garten vorhanden. Die Besoldung richtet sich nach den Vorschriften für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 1. Juni an den Kirchenvorstand, zu Händen des Herrn Pastor Ohl-Oldenswort erbeten.

Die vereinigte Pfarrstelle der Gemeinde **Katharinenherd** (Wohnsitzgemeinde, Ortsklasse D, Bahnstation) und **Kating** soll durch Präsentation der vereinigten Kirchenvorstände und Wahl der beiden Gemeinden besetzt werden. Es sind zwei Kirchen zu bedienen. Seelenzahl zusammen 532. Pastorat und Garten vorhanden. Die Besoldung richtet sich nach den Vorschriften für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Der Pastor bezieht eine Fuhrkostenentschädigung von 1000 *RM* jährlich, zunächst für die Dauer von 5 Jahren festgelegt.

Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf an Herrn Pastor Lucht in **Rosenbüll** bei **Tönning** bis zum 1. Juni erbeten.

Die Pfarrstelle in **Wedel i. Holstein** wird voraussichtlich zum 1. Oktober 1931 frei und soll durch Präsentation des Landeskirchenamts und Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Geräumige Dienstwohnung mit Wasserleitung, elektrischem Licht und Gas und großem Garten vorhanden; Ortsverkehr mit **Altona** und **Hamburg**, Verbindung mit allen Schularten nach den landeskirchlichen Grundsätzen mit Schwierigkeitszulage. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 10. Juni 1931 an den Synodalausschuß in **Altona-Blankenese** einzufenden.

Die Pfarrstelle II in **Marne** wird demnächst vakant und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen über die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. **Marne** hat Oberrealschule. Der Kirchenvorstand präsentiert. Die Gemeinde wählt. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 15. Juni an den Kirchenvorstand in **Marne** einzureichen.

Die Pfarrstelle in **Schlammersdorf**, Kreis **Segeberg**, soll möglichst bald durch Präsentation des Patronats und Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden. Wohnung und Garten vorhanden. Lichtanschluß durch Überlandzentrale, demnächst Postautoverbindung nach **Kiel**. Besuch der Aufbauschule mit **Maturum** in **Bad Segeberg**, durch Postautoverbindung. Gehalt nach den landeskirchlichen Grundsätzen. Die Präsentation erfolgt im Auftrage des Patronats **Seedorf** durch den Propst **Notermund**. Bewerbungsgesuche nebst Unterlagen sind bis zum 15. Juni 1931 an den Synodalausschuß in **Bad Segeberg** einzufenden.